

## Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Vertragsdatum: 02.12.2015

### Leiharbeitnehmer

Mitarbeiter: Miroslava Tömová Geburtsdatum: 09.05.1990 Staatsangehörigkeit: Tschechisch  
 Versicherungsnummer:  
 Beginn Überlassung: 04.01.2016 Ende Überlassung: 31.12.2016

### Verleiher

Firma: Gess & Partner GmbH Telefon: 0211 179221-0 Betriebsnummer: 94813099  
 Anschrift: Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf

### Entleiher

Firma: Česká agentura na podporu obchodu/CzechTrade Telefon: 0211 - 59825684 USt-IdNr.: CZ00001171  
 Ansprechpartner: Herr Adam Jares  
 Anschrift: Dittrichova 21, 128 01 PRAHA 2

Laut Auskunft des Entleihers gehört der o.g. Betrieb der Handelsvermittlung an. Daher findet gegenwärtig kein Tarifvertrag über Branchenzuschläge Anwendung.

### Tätigkeit

Tätigkeitsbeschreibung: Assistentin für die CzechTrade Germany, Düsseldorf

Erforderliche berufliche Qualifikation: kfm. Ausbildung/Studium; EDV-Kenntnisse; Sprachkenntnisse

Gess & Partner GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis gem. §1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, erteilt durch das LAA NRW, am 29.04.1998. Die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung (AGB)“ sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Wirksamkeit dieser AGB wird mit dem Abschluss dieses Vertrages begründet. Etwaige Geschäftsbedingungen des Entleihers finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Alle Niederlassungsleiter, Personalberater, Personaldisponenten und Kundenberater der Gess & Partner GmbH verfügen über die Vertretungsvollmacht hinsichtlich des Abschlusses von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen.

### Arbeitssicherheit

Gemäß §11 (6) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiter den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Die Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

### Schutzausrüstung / arbeitsmedizinische Untersuchung

Für die Durchführung des Auftrages ist folgende persönliche Schutzausrüstung und arbeitsmedizinische Voruntersuchung erforderlich:

Schutzausrüstung erforderlich:	davon stellen:		Bescheinigung liegt vor	davon stellen:		davon stellen:	
	Verleiher	Entleiher		Ja	Nein	Verleiher	Entleiher
				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort

Die jeweilige Abteilung des Entleihers weist die Mitarbeiter des Verleihers vor der Arbeitsaufnahme auf die spezifischen Gefahrenquellen des Tätigkeitsortes hin, sowie umfassend in die Maßnahmen zu deren Anwendung ein.

### Sicherheitstechnische Kontrollen am Tätigkeitsort

Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Verleihers Tanja Schoenen und durch den Mitarbeiter Ingo Harth bzw. dessen Vertreter regelmäßig durchgeführt.

### Arbeitsunfall

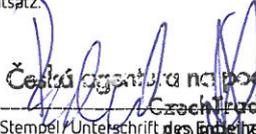
Im Falle eines Arbeitsunfalls verpflichtet sich der Entleiher den Verleiher sofort zu benachrichtigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

### Vergütung

Der Verrechnungssatz pro Stunde beträgt 23,50 € (contains no VAT. Recipient is liable for VAT, § 13b UStG reverse-charge-procedure CZ00001171)  
 Zuschläge werden wie in den beigefügten AGB vereinbart abgerechnet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40,00 Stunden. Im Falle von Tarifierhöhungen erhöht sich der jeweilige Stundenverrechnungssatz um denselben Prozentsatz.

### Sonstige Vereinbarungen:

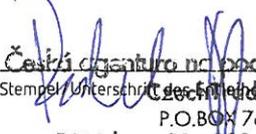
 Gess & Partner GmbH  
 Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf  
 Fon 0211 179221-0, Fax 0211 179221-10  
 info@gess-group.de | www.gess-group.de

  
 Česká agentura na podporu obchodu  
 CzechTrade  
 Dittrichova 21, 128 01 Praha 2  
 IČ: 00001171 DIČ: CZ00001171  
 ⑧

## Personalvermittlungsvertrag

Im Falle der Übernahme des Mitarbeiters in ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen wird ein Vermittlungshonorar gemäß der beigefügten AGB vereinbart. Der Betrag ist zur Zahlung fällig bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages.

 Gess & Partner GmbH  
 Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf  
 Fon 0211 179221-0, Fax 0211 179221-10  
 info@gess-group.de | www.gess-group.de

  
 Česká agentura na podporu obchodu  
 CzechTrade  
 P.O. BOX 76  
 Dittrichova 21, 128 01 Praha 2  
 IČ: 00001171 DIČ: CZ00001171  
 ⑧

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung /- mit anschließender Übernahme

## 1.) Arbeitgeberstellung und Vertretung

Die Annahme des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages durch den Entleiher (nachfolgend „Kunde“ genannt) begründet kein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den überlassenen Leiharbeitnehmern (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) der Gess & Partner GmbH und dem Kunden. Die Gess & Partner GmbH ist Arbeitgeber der Mitarbeiter und sichert dem Kunden die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften zu. Alle Niederlassungsleiter, Personalberater, Personaldisponenten und Kundenberater der Gess & Partner GmbH sind bevollmächtigt, für die Gess & Partner GmbH Arbeitnehmerüberlassungsverträge und Personalvermittlungsverträge mit Kunden abzuschließen.

## 2.) Auswahl der Mitarbeiter, Haftung, Reklamationen, Rückentleih und Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gess & Partner GmbH stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter über die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Qualifikation verfügen. Die Mitarbeiter dürfen nur die ihrer beruflichen Kompetenz entsprechenden Geräte, Maschinen und Werkzeuge beim Kunden bedienen. Reklamationen des Kunden wegen unzureichender Eignung eines Mitarbeiters sind am Tage der Feststellung, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Kenntniserlangung des die Reklamation begründenden Umstandes bei der Gess & Partner GmbH geltend zu machen. Bei rechtzeitiger und begründeter Reklamation durch den Kunden ist die Gess & Partner GmbH berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen. Die Gess & Partner GmbH haftet lediglich dafür, dass sie für den vorgesehenen Einsatz generell geeignete und zu Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen fähige Mitarbeiter für den Kunden auswählt („Auswahlverschulden“). Weitergehende Ansprüche – insbesondere Schadenersatzansprüche – gegen die Gess & Partner GmbH sind ausgeschlossen, es sei denn, dass ihr ein Auswahlverschulden nachgewiesen wird. In diesem Fall steht die Gess & Partner GmbH für etwaige Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der mit ihrer Haftpflichtversicherung maximal vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 5,0 Mio. € ein. Eine verspätete Reklamation des Kunden führt zum Haftungsausschluss. Die Gess & Partner GmbH übernimmt keine Haftung, soweit Kunden Schäden erleiden, die ihnen durch Mitarbeiter in Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen zugefügt werden. Tätigkeiten in Geldangelegenheiten durch Mitarbeiter erfolgen somit auf eigenes Risiko des Kunden und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Mit Rücksicht darauf, dass die Mitarbeiter der Gess & Partner GmbH in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden aufgrund dessen Weisung und unter dessen Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, haftet die Gess & Partner GmbH nicht für Schäden, die Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten. Die Gess & Partner GmbH haftet auch nicht für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch ihre Mitarbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch Mitarbeiter der Gess & Partner GmbH während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, stellt der Kunde die Gess & Partner GmbH von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Der Kunde stellt die Gess & Partner GmbH von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:

- eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit
- die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts
- eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
- der Einsatz der Mitarbeiter in einem anderen Betrieb des Kunden, der Austausch von Mitarbeitern innerhalb des Betriebes und die Verwendung der überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Tätigkeiten ohne Rücksprache mit dem Verleiher
- eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach Punkt 2.) Absatz 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Kunde diesen Befund der Gess & Partner GmbH unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Arbeitnehmerüberlassungsverträge anzupassen. Der Kunde teilt der Gess & Partner GmbH mit, ob er Gemeinschaftseinrichtungen hat und zu welchen dieser Einrichtungen er den Mitarbeitern Zugang gewährt bzw. ob sachliche Gründe bestehen, den Zugang nicht zu gewähren.

## 3.) Kündigungsfristen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages während eines laufenden Einsatzes:

- innerhalb der ersten Woche: 1-tägige Kündigungsfrist
- innerhalb der zweiten bis vierten Woche: 3-tägige Kündigungsfrist
- ab der 5. Woche bis zu 1 Jahr: 1 Woche Kündigungsfrist
- bei Einsätzen über 1 Jahr: 2 Wochen Kündigungsfrist

## 4.) Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision

Begründet der Kunde mit einem überlassenen Mitarbeiter während der Überlassung oder innerhalb der der Überlassung nachfolgenden sechs Monate ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, ist der Kunde verpflichtet, der Gess & Partner GmbH ein Vermittlungshonorar zu zahlen. Die Höhe des Vermittlungshonorars ist wie folgt gestaffelt:

- bei Übernahme während der ersten drei Monate des Einsatzes beim Kunden: 15 % vom Bruttojahresgehalt (inkl. etwaig vereinbartes 13. und 14. Gehalt) des Mitarbeiters beim Kunden;
- bei Übernahme ab dem 4. Monat bis einschließlich 6. Monat des Einsatzes beim Kunden: 10 % vom Bruttojahresgehalt (inkl. etwaig vereinbartes 13. und 14. Gehalt) des Mitarbeiters beim Kunden;
- nach Ablauf des 6. Monats ist eine kostenfreie Übernahme des Mitarbeiters durch den Kunden möglich.

## 5.) Mehrwertsteuer, Änderung der Verrechnungssätze, Stundennachweise, Zuschläge

Die Stundenverrechnungssätze sowie die Vermittlungshonorare verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Bei tariflichen Änderungen der Bezüge der Mitarbeiter erhöhen sich die Verrechnungssätze der Gess & Partner GmbH gegenüber dem Kunden entsprechend. Der Kunde ist wöchentlich verpflichtet, die Stundennachweise der Mitarbeiter zu prüfen und abzuzeichnen. Die Rechnungsstellung durch die Gess & Partner GmbH erfolgt wöchentlich auf Basis der vom Kunden unterzeichneten Stundennachweise und bei Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Im Falle des Verzuges ist die Gess & Partner GmbH berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, einzuhalten.

Überstundenarbeit, Feiertags- und Schichtarbeit und andere Zuschläge werden wie folgt zusätzlich abgerechnet:

- ab der ersten Mehrarbeitsstunde bis 48 Std./Woche pro Std. 25 %
- ab der 49. Std./Woche pro Std. 50 %
- Sonn- und Feiertagsarbeit, Zuschlag pro Std.: 100 %
- Samstagarbeit, die ersten drei Stunden pro Std.: 25 %
- Samstagarbeit, ab der 4. Stunde pro Std.: 50 %
- Spätarbeit (Schicht): 15 %
- Nachtarbeit (22 bis 6 Uhr), pro Std.: 25 %
- Nachtarbeit (22 bis 6 Uhr), pro Std., soweit sie Mehrarbeit ist: 50 %

## 6.) Streik beim Kunden

Dem Kunden ist bekannt, dass die von der Gess & Partner GmbH überlassenen Zeitarbeitsnehmer nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Kunden bestreikt wird.

## 7.) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde verzichtet gegenüber der Gess & Partner GmbH bereits jetzt darauf, mit Gegenforderungen jedweder Art aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Gess & Partner GmbH geltend zu machen; dies gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

## 8.) Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

## 9.) Gerichtsstand und Schlussbemerkungen

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart.

Die Gess & Partner GmbH ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (IGZ) und wendet das zwischen dem IGZ und der DGB-Tarifgemeinschaft geschlossene Tarifwerk sowie die entsprechenden Tarifverträge über Branchenzuschläge in ihrer jeweils geltenden Fassung auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter an.